



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 21. JUNI 2012

NR. 23

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Stadtparks, des Bürgerparks sowie des Parks am Berenbosteler See (Grünanlagensatzung) der Stadt Garbsen vom 10. Mai 2010 270

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 368 „Fotovoltaikanlage Bahnhof Eilvese“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese 272

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011 272

3. Stadt SEHNDE

Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“, 8. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde 273

4. Gemeinde UETZE

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und Ausschussmitglieder in der Gemeinde Uetze 274

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

**Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die
Benutzung des Stadtparks, des Bürgerparks sowie
des Parks am Berenbosteler See (Grünanlagensat-
zung) der Stadt Garbsen vom 10. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit
gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner
Sitzung am 21. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Benutzung des Stadtparks, des
Bürgerparks sowie des Parks am Berenbosteler See erhält
folgende Fassung:

Die Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der
Stadt Garbsen. Ihr Zweck ist die Verbesserung des Stadt-
klimas und die Sicherung der Naherholung.

Artikel 2

§ 4 Satz 5 der Satzung über die Benutzung des Stadtparks,
des Bürgerparks sowie des Parks am Berenbosteler See er-
hält folgende Fassung:

Die Nummer 4 gilt nicht für den im Plan als „Grillzone“
gekennzeichneten Bereich des Parks am Berenbosteler See.

Artikel 3

§ 12 der Satzung über die Benutzung des Stadtparks, des
Bürgerparks sowie des Parks am Berenbosteler See wird
gestrichen.

Artikel 4

Der im Anhang der Grünlagensatzung enthaltene Über-
sichtsplan des Parks am Berenbosteler See wird durch die
Anlage 2 ersetzt.

Artikel 5

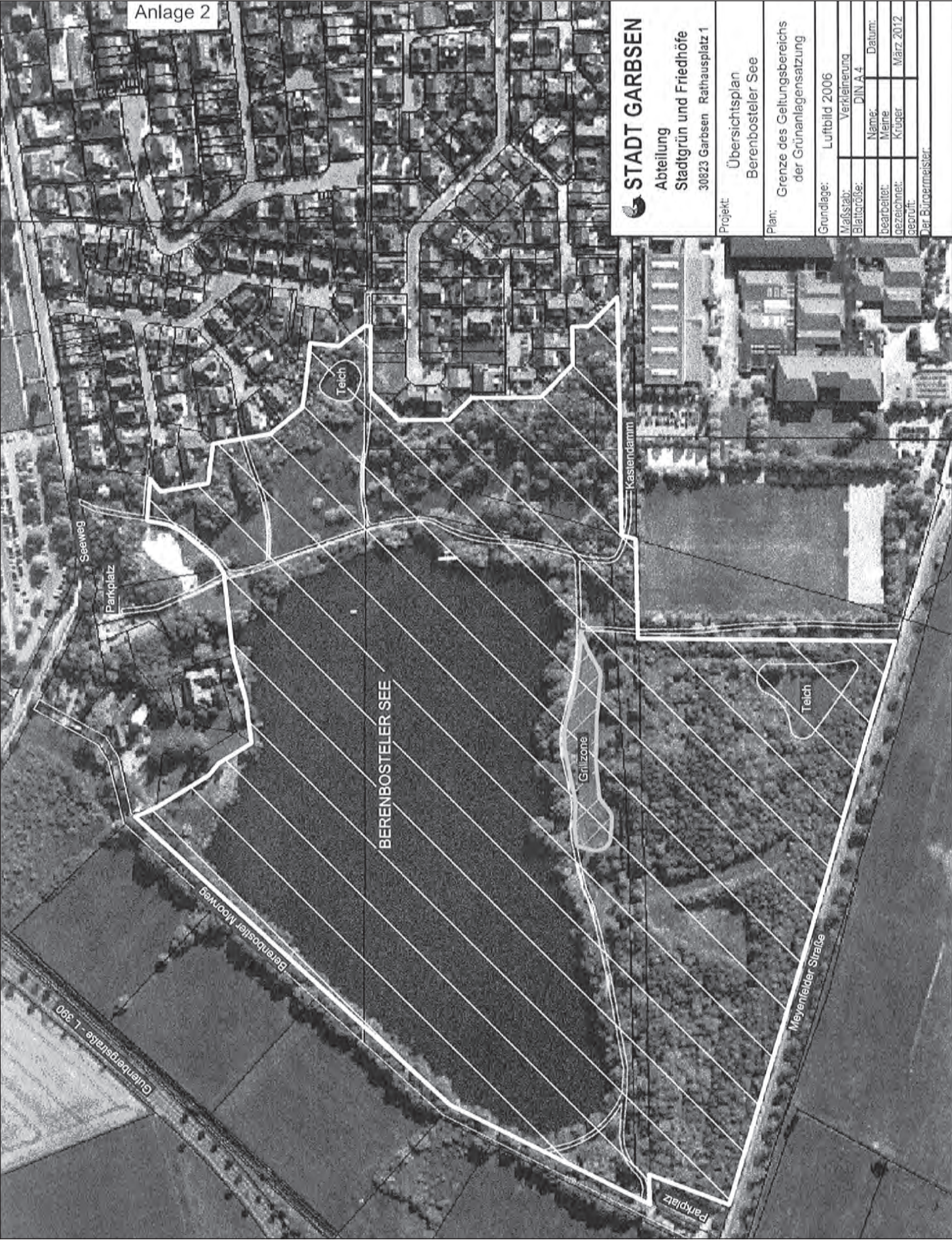
Die Satzung tritt am 30. Juli 2013 außer Kraft.

Artikel 6

Die Satzung über die 2. Änderung der der Satzung über
die Benutzung des Stadtparks, des Bürgerparks sowie des
Parks am Berenbosteler See tritt am Tage nach ihrer öf-
fentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Garbsen, den 1.6.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister



2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 368 „Fotovoltaikanlage Bahnhof Eilvese“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 23.01.2012 den Grundsatzbeschluss zur Planaufstellung gefasst.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.06.2012 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 368 „Fotovoltaikanlage Bahnhof Eilvese“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.
DER BÜRGERMEISTER
im Auftrag
Dr. Weusthoff

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, die Beigeordneten, die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat als Beamtin / Beamter auf Zeit an.

Artikel 2

Nach § 4 wird § 4a eingefügt:

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird dessen Allgemeine Vertreterin / Allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) und die Erteilung von Genehmigungen zum Flächennutzungsplan und dessen Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, werden in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ verkündet.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Bekanntmachungen nach Absatz 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Neustadt a. Rbge. zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift, dem Flächennutzungsplan oder der sonstigen

Bekanntmachungen nach dem BauGB und solchen, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 4

Der bisherige Abs. 4 des § 10 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Die Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten am 01.07.2012 in Kraft.

Die Artikel 3 und 4 dieser Änderungssatzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 07.06.2012

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez. Uwe Sternbeck

Bürgermeister

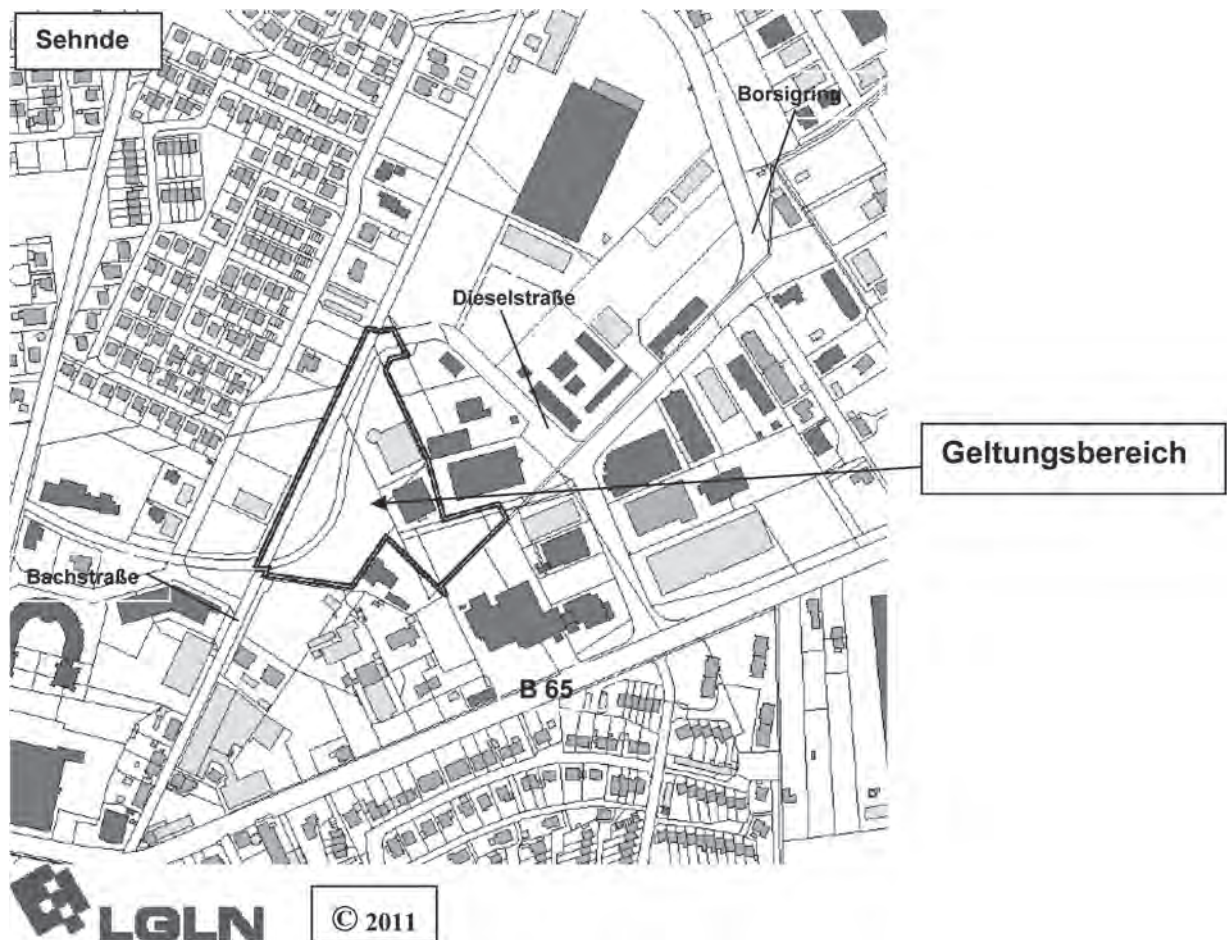
3. Stadt SEHNDE

Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“, 8. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 10.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ liegt am westlichen Rand des Gewerbegebietes von Sehnde. Die Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“:



Quelle: Landesbehörde für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Hannover

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 08.06.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

4. Gemeinde UETZE

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91 und 95 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und Ausschussmitglieder in der Gemeinde Uetze

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/

der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,50 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und für die Fraktionsitzungen von 18,00 € je Sitzung.
Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen und auf den Ratspostversand per Post verzichten, erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Kostenersatzung in Höhe von 25,00 €.
Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
2. Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein zusätzliches Entschädigungsgeld in Höhe von 7,50 € pro Stunde gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG sowie an die Fraktionsvorsitzenden gezahlt:

a) an die Stellvertreter des Bürgermeisters jeweils	230,00 €
b) an Fraktionsvorsitzende	230,00 €

§ 4

Verdienstausschlag

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung des durch die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlages.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht bei unselbstständigen Tätigen für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
3. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages gezahlt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Tätigkeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz je angefangene Stunde erhalten.

Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.

5. Entsteht Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser bis zu einer Höhe von 20,00 € je Stunde erstattet. Kein Erstattungsanspruch besteht für Einkommenseinbußen selbständiger Personen, ausschließliche Haushaltsführung oder Erschwernisausgleich. Die Gemeinde erstattet den Ratsfrauen und Ratsherren die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 2 Absatz 2.
6. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 20,00 € je Stunde und auf 160,00 € je Tag begrenzt.
7. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag. Von dieser Regelung bleiben insbesondere Ansprüche von im Schichtdienst tätigen Anspruchsberechtigten unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

1. Ratsfrauen und Ratsherren wird für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ihres Mandates bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt.
2. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

§ 6

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 € je Sitzung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. § 4 dieser Satzung gilt für die Erstattung von Verdienstausschlag entsprechend.
3. § 5 dieser Satzung gilt für die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten entsprechend.

§ 7

Ortsräte

1. Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung, abhängig von der Größe ihrer Ortschaft:
35,00 € Hänigsen, Uetze
25,00 € Dollbergen, Eltze
15,00 € Altmerdingsen, Dedenhausen, Katensen, Obershagen, Schwüblingsen
Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen sowie für Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
Ortsratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen und auf den Ratspostversand per Post verzichten, erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 5,00 €.

2. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, die Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 1 NKomVG wahrnehmen, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € (Grundbetrag). Der Grundbetrag erhöht sich um einen Steigerungsbetrag, der für je angefangene 1.000 Einwohner der jeweiligen Ortschaft 25,00 € beträgt. Maßgebend für die Berechnung des Steigerungsbetrages ist die für den 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft.
3. § 2 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Ortsbeauftragte

Soweit die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister für die Gemeindeverwaltung Hilfsfunktionen wahrnehmen (Ortsbeauftragte), wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Ortsbeauftragte erhalten für die Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Hauptsatzung aufgeführten Hilfsfunktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen in Euro:

Ortschaften bis	EW	Gruppe 1 § 11 Abs. 1 Ziffer 1 €	Gruppe 2 § 11 Abs. 1 Ziffer 2 €	Gruppe 3 § 11 Abs. 1 Ziffer 3 €
	1.000	7,50	2,50	5,00
	2.000	9,00	2,50	6,00
	3.000	10,50	2,50	7,00
	4.000	12,00	2,50	8,00
	5.000	13,50	5,00	9,00
	6.000	15,00	5,00	10,00
	>6.000	16,50	5,00	11,00

§ 9

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Uetze, den 11.06.2012

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	
